

# Zuzugsbegünstigungen für hochqualifizierte Personen „Rientro dei cervelli“

04.03.2026 10:00 – 11:30



HANDELS-, INDUSTRIE-, HANDWERKS-,  
TOURISMUS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

PARTNER DER WIRTSCHAFT

CAMERA DI COMMERCIO, INDUSTRIA,  
ARTIGIANATO, TURISMO  
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

AL SERVIZIO DELL'ECONOMIA

Gasser &  
Springer  
Perathoner  
Eder Oliva



work in  
SÜDTIROL

# Übersicht

1. Entwicklung der Steuerbegünstigungen für Zuzügler
2. Aktuelle Steuerbegünstigung für Zuzügler
3. Vorgehensweise für Erhalt Steuerbegünstigung
4. Klärungen Agentur der Einnahmen
5. Steuerbegünstigung für Dozenten und Forscher

- **1. Entwicklung der Steuerbegünstigung für Zuzügler**



# Entwicklung der Steuerbegünstigung für Zuzügler

---

Italien versucht seit Jahren, den Zuzug von qualifizierten Arbeitskräften und Personen nach Italien steuerlich zu fördern:

- G. Nr. 238/2010
- Art. 16 des GvD Nr. 147/2015
- Art. 16 des GvD Nr. 147/2015, nach Abänderungen des Wachstumsdekrets 2019
- **Art. 5 GvD 209/2023 (seit 2024)**
- Art. 17 des GD 185/2008
- Art. 44 des GD 78/2010
- Art. 24-bis TUIR
- Art. 24-ter TUIR

- **2. Steuerbegünstigung  
für Zuzügler**



# Steuerbegünstigung für Zuzügler

---

- **Die Steuerbegünstigung**
- Art. 5 GvD 209/2023
- **Sofern eine Person den steuerlichen Wohnsitz nach Italien verlegt, sind die Einkommen aus lohnabhängiger und freiberuflicher Arbeit in Italien nur im Ausmaß von 50% (40% mit Kindern) zu besteuern, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.**

# Steuerbegünstigung für Zuzügler

---

- **Die Voraussetzungen**
- 1. Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes nach Italien und Beibehaltung des Wohnsitzes für vier Steuerperioden**
- 2. Auslandsaufenthalt: mind. 3/6/7 Steuerperioden**
- 3. Vorwiegende Arbeitsausübung in Italien**
- 4. hohe Qualifikation oder Spezialisierung**

# Steuerbegünstigung für Zuzügler

---

## ● 1. Steuerlicher Wohnsitz - neue Definition (ab 2024)

*Für Einkommenssteuerzwecke gelten jene Personen als ansässig, welche während des größten Teils des Steuerzeitraums, unter Berücksichtigung auch von Bruchteilen von Tagen, ihren Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches oder ihr Domizil im Staatsgebiet haben oder dort anwesend sind. Für die Anwendung dieser Bestimmung ist unter Domizil jener Ort zu verstehen, an dem sich vorwiegend die persönlichen und familiären Beziehungen entwickeln. Bis zum Beweis des Gegenteils gelten auch jene Personen als ansässig, die im Melderegister der Gemeinde eingetragen sind.*

- Aufenthalt für den vorwiegenden Teil des Jahres (>183 Tage)

# Steuerbegünstigung für Zuzügler

---

- **2. Notwendiger Auslandsaufenthalt**
- **Mindestaufenthalt im Ausland:**
  - mind. 3 Steuerperioden im Normalfall
  - mind. 6 Steuerperioden, wenn in Italien für dasselbe Unternehmen/Gruppe gearbeitet wird wie während des Auslandsaufenthalts
  - mind. 7 Steuerperioden, wenn vor und während dem Auslandsaufenthalt für dasselbe Unternehmen/Gruppe gearbeitet wurde wie nach der Rückkehr nach Italien
- Nachweis Steuerwohnsitz im Ausland durch erfolgte Eintragung im AIRE-Register **oder** laut Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)
- AIRE-Eintragung nicht immer zwingend notwendig, aber empfohlen

## Steuerbegünstigung für Zuzügler

---

- **3. Vorwiegende Arbeitsausübung in Italien**
- Steuerbegünstigung steht nur zu, wenn Arbeit vorwiegend in Italien ausgeübt wird - auf die in Italien erwirtschafteten Einkünfte
- im Ausland erwirtschaftete Einkünfte sind nicht begünstigt
- **Homeoffice:** Steuerbegünstigung gilt auch für Arbeitnehmer in Italien eines nicht ansässigen Arbeitgebers, sofern die Arbeit des Arbeitnehmers in Italien ausgeübt wird
  - Achtung jedoch bei Homeoffice wg. steuerlichen Verpflichtungen des ausländischen Arbeitgebers in Italien (Anmeldung in Italien bei Angestelltenverhältnis, Betriebsstättenrisiko)

# Steuerbegünstigung für Zuzügler

---

- **4. Hohe Qualifikation oder Spezialisierung**
- Steuerbegünstigung steht nur zu, wenn eine hohe Qualifikation oder Spezialisierung im Sinne des GvD 28. Juni 2012 Nr. 108 und GvD 9. November 2007, Nr. 206 vorgewiesen werden kann:
  - Erwerb eines mindestens dreijährigen Hochschulabschlusses, der die Erlangung einer höheren beruflichen Qualifikation bescheinigt gemäß den Klassen 1, 2 oder 3 der ISTAT-Berufsklassifikation CP 2011  
 ([https://www.istat.it/en/files/2013/07/la\\_classificazione\\_delle\\_professioni.pdf](https://www.istat.it/en/files/2013/07/la_classificazione_delle_professioni.pdf))
  - Ausbildung, welche zur Ausübung von geschützten Berufen befähigt (Arzt, Steuerberater, Geometer, Architekt, Ingenieur, etc.)

# Steuerbegünstigung für Zuzügler

---

- **4. Hohe Qualifikation oder Spezialisierung**
- Die hohe Qualifikation oder Spezialisierung kann auch durch Berufserfahrung erlangt werden:
  - Erwerb einer höheren beruflichen Qualifikation, die durch mindestens fünf Jahre Berufserfahrung auf einem Niveau nachgewiesen wird, das mit einem Hochschulabschluss vergleichbar ist, und die für den Beruf oder Bereich relevant ist;
  - Erwerb einer höheren beruflichen Qualifikation, die durch mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in den letzten 7 Jahren nachgewiesen wird, für Fachkräfte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien

# Steuerbegünstigung für Zuzügler

---

## ● Anwendungsbereich

- Einkünfte aus lohnabhängiger Arbeit oder Freiberuflertätigkeit
- Unternehmenseinkünfte und Kapitalerträge sind ausgeschlossen
- Limit 600.000 € pro Jahr
- innerhalb De-Minimis-Grenze für Selbstständige

## ● Ausmaß der Begünstigung

- Steuerbegünstigung i.H.v. 50%
- Steuerbegünstigung i.H.v. 60% bei Zuzug mit minderjährigen Kind oder Geburt eines Kindes im Begünstigungszeitraum

# Steuerbegünstigung für Zuzügler

---

## ● Dauer der Begünstigung

- **5 Steuerjahre:** Jahr der Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes plus 4 Folgejahre
- keine Verlängerungsmöglichkeit mehr vorgesehen wie in der alten Regelung (Immobilienkauf oder Nachwuchs)

## ● Verpflichtungen

- Beibehaltung steuerlichen Wohnsitz in Italien für mind. 4 Jahre
- andernfalls nachträgliche Aberkennung der Begünstigung inkl. Rückzahlung der Begünstigung mit Zinsen (und Strafen?)

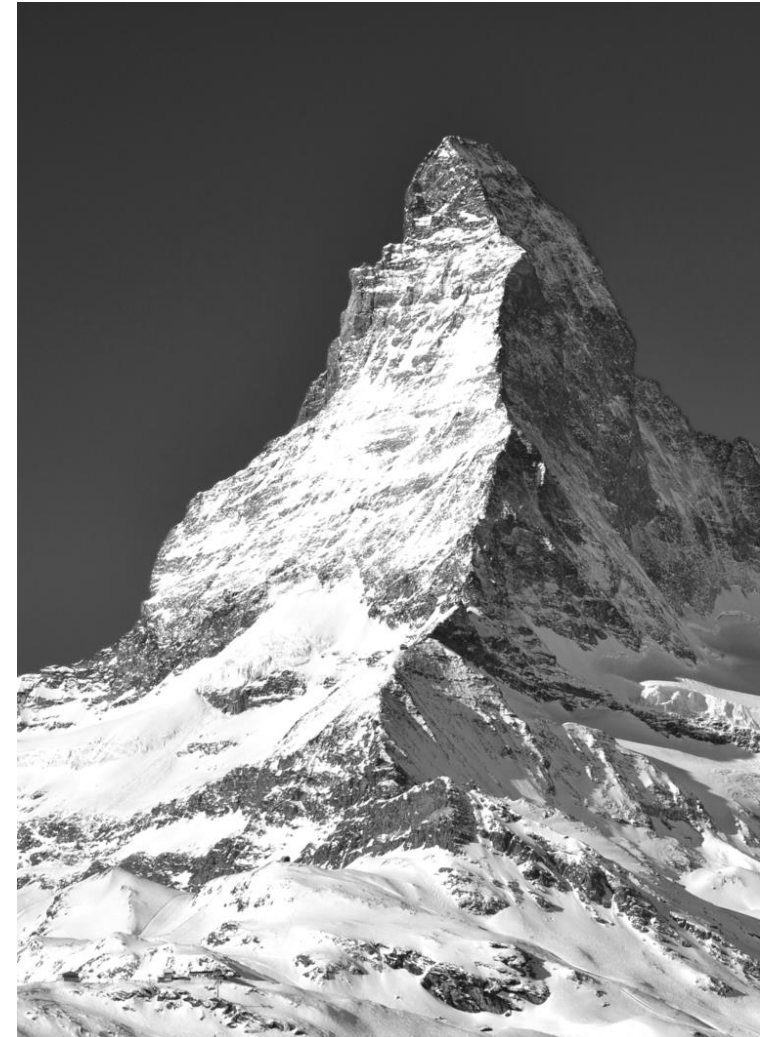
# Steuerbegünstigung für Zuzügler

## ● Beispiel

- Arbeitnehmer, aus dem Ausland nach Italien zugewandert
- Bruttojahresgehalt 60.000 €, erwirtschaftet im Jahr 2026

| Beschreibung                      | Normale Einkommensteuer IRPEF | Begünstigung Zuzügler 50% | Begünstigung Zuzügler 60% |
|-----------------------------------|-------------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Bruttogehalt                      | 60.000                        | 60.000                    | 60.000                    |
| Steuergrundlage                   | 60.000                        | 30.000                    | 24.000                    |
| <b>Einkommensteuer IRPEF in €</b> | <b>18.000</b>                 | <b>7.100</b>              | <b>5.520</b>              |
| IRPEF in % auf Bruttogehalt       | 30,00%                        | 11,83%                    | 9,20%                     |
| Steuerersparnis                   | -                             | 10.900                    | 12.480                    |

- **3. Steuerbegünstigung  
für Zuzügler -  
Vorgehensweise**



## Steuerbegünstigung für Zuzügler - Vorgehensweise

---

- **Vorgehensweise für Arbeitnehmer**
  - Antrag an Arbeitgeber mittels **Eigenerklärung** zur Bestätigung der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen
  - Inhalt der Eigenerklärung: Datum des Wohnsitzwechsels, Zeitraum Auslandsaufenthalt, Wohnsitz Italien, Verpflichtung 4 Jahre Wohnsitz in Italien beizubehalten, Erklärung zur Schulbildung/Spezialisierung, Verpflichtung Arbeit vorwiegend in Italien auszuüben, Höhe der Steuerbegünstigung, Jahr der ersten Anwendung, evtl. Angabe des minderjährigen Kindes (falls 60%)
- **Alternative:** Anwendung direkt in Steuererklärung

## Steuerbegünstigung für Zuzügler - Vorgehensweise

---

### ● Vorgehensweise für Arbeitnehmer

#### Alternative Anwendung direkt in Steuererklärung:

- Das Fördergesetz sieht diese Möglichkeit nicht explizit vor
- Auffassung ADE => formelle Pflichten müssen eingehalten werden
- Selbsterklärung und Anwendung über Lohnstreifen (=Option)
- empfohlen nur bei Zweifel an Voraussetzungen

### ● Vorgehensweise für Freiberufler

- Anwendung direkt in Steuererklärung
- keine Selbsterklärung nötig (auch keinerlei andere Meldung)

# Steuerbegünstigung für Zuzügler - Vorgehensweise

---

## ● Problematik Rückvergütung Vorjahre

- lt. Auffassung der ADE nicht zulässig
- unklare Rechtsprechung der unteren Instanzen in der Vergangenheit
- Kassationsurteil (Nr. 34655/2024): Recht auf Rückerstattung nur für Zuzug vor 29.04.2019 => nachher nicht mehr möglich
- Weitere Kassationsurteile im Jahr 2025 zu Gunsten der Steuerzahler (Nr. 15234/2025 und 30569/2025): Rückerstattung der zu viel bezahlten Steuern möglich!

- **4. Steuerbegünstigung  
für Zuzügler -  
Klärungen Agentur  
der Einnahmen**



## Steuerbegünstigung für Zuzügler - Klärungen Agentur der Einnahmen

---

### ● Zusammenhang zwischen Zuzug und Arbeitsbeginn

- im Gesetz nicht vorgesehen
- ADE verlangte Zusammenhang (per Rundschreiben)
- für Steuerbegünstigung ab 2024 nicht mehr nötig (Interpello 66/2025)
- Erfüllung Voraussetzungen für Steuerbegünstigung auch später möglich

### ● Hohe Qualifikation oder Spezialisierung

- Vormals Unklarheit zur Auslegung der Voraussetzung
- Schulabschluss oder Berufsqualifikation sind alternativ (Antwort ADE Interpello 71/2025 und 74/2025)
- neue Formulierung Art. 27-quater D. Lgs. 286/98 (Änderung mit GvD 152/2023 eingeführt)

## Steuerbegünstigung für Zuzügler - Klärungen Agentur der Einnahmen

---

- **Auslandsaufenthalt vor Zuzug nach Italien**
  - mindestens 3, 6 bzw. 7 Jahre
  - unabhängig von Art des Arbeitsverhältnisses in IT nach Zuzug
  - Verlängerte Frist gilt unabhängig davon, ob lohnabhängiges Arbeitsverhältnis oder selbstständige Tätigkeit mit Rechnungsstellung besteht
  - Antwort ADE Interpello Nr. 41/2025

## Steuerbegünstigung für Zuzügler - Klärungen Agentur der Einnahmen

---

- **Mehrfachtätigkeit mit differenzierter Betrachtung**
  - Ausübung von zwei Tätigkeiten gleichzeitig im Ausland:  
Arbeitsverhältnis und Lehrtätigkeit an ital. Universität über Fernunterricht
  - Rückkehr nach 3-jährigem Auslandsaufenthalt nach Italien
  - Neues Arbeitsverhältnis mit neuem Arbeitgeber u. gleichzeitig  
Weiterführung Lehrtätigkeit an ital. Universität
  - Steuerbegünstigung für neues Arbeitsverhältnis zulässig  
(Voraussetzung von 3 Auslandsjahren gegeben)
  - Steuerbegünstigung für Lehrtätigkeit nicht zulässig  
(Voraussetzung von 6 Auslandsjahren nicht gegeben)
  - Antwort ADE Interpello Nr. 263/2025

## Steuerbegünstigung für Zuzügler - Klärungen Agentur der Einnahmen

---

- **Gleicher Arbeitgeber in Italien**
- Beginn Arbeitsleistung in Italien nach Zuzug für denselben Arbeitgeber wie vor Auswanderung
- Im Ausland Arbeitsleistung gegenüber anderem Arbeitgeber
- 3 Jahre Auslandsaufenthalt sind ausreichend
- Steuerbegünstigung zulässig, weil keine Kontinuität der Arbeitgeber besteht
- Antwort ADE Interpello Nr. 317/2025

# Steuerbegünstigung für Zuzügler - Klärungen Agentur der Einnahmen

---

## ● Zuzüglerregelung und Homeoffice

- Rückkehrer nach Italien, der für einen ausländischen Arbeitgeber arbeitet
- Der ausländische Arbeitgeber ist nicht der gleiche wie jener, für den der Rückkehrer im Ausland gearbeitet hat
- Arbeit wird v.a. im Homeoffice ausgeübt
- Anwendung der Steuerbegünstigung möglich – aber kein Hinweis auf die Betriebsstättenproblematik
- Antwort ADE Interpello Nr. 2/2026

## Steuerbegünstigung für Zuzügler - Klärungen Agentur der Einnahmen

---

### ● Zuzüglerregelung und Grenzpendler

- Grenzpendler, der im Ausland ansässig und im AIRE eingetragen ist, arbeitet für italienischen Arbeitgeber, möchte den Wohnsitz nach Italien verlegen
- Der italienische Arbeitgeber ist der gleiche wie jener, für den der Rückkehrer im Ausland gearbeitet hat
- Besonderheit, dass vor und nach Rückkehr der Arbeitgeber immer in Italien war
- Anwendung der Steuerbegünstigung möglich
- Antwort ADE Interpello Nr. 12/2026

# Steuerbegünstigung für Zuzügler - Klärungen Agentur der Einnahmen

---

## ● Ungeklärte Zweifel:

- Zukünftige Handhabung des ital. Finanzamtes der Begünstigung?
  - Hohe Qualifikation bzw. Spezialisierung
  - Rückerstattungsmöglichkeit

- **5. Steuerbegünstigung  
für Dozenten und  
Forscher**



# Steuerbegünstigung für Dozenten und Forscher

---

## ● Begünstigung

- Sonderregelung für Dozenten und Forscher:  
Steuerbegünstigung i.H.v. **90%** (unverändert seit 2011) gemäß  
Art. 44 des GD 78/2010

## ● Dauer der Begünstigung

- Im Normalfall 6 Jahre
- 8 Jahre mit 1 minderjährigen Kind oder Kauf Wohnimmobilie
- 11 Jahre mit 2 minderjährigen Kindern
- 13 Jahre mit 3 minderjährigen Kindern

# Steuerbegünstigung für Dozenten und Forscher

---

- **Voraussetzungen**
- Verlegung Wohnsitz nach Italien
- Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss
- mindestens zwei Jahre lang ununterbrochene und dokumentierte Forschungs- oder Lehrtätigkeit im Ausland
- Ausübung einer Forschungs- oder Lehrtätigkeit an öffentlichen oder privaten Forschungszentren oder Universitäten in Italien

# Steuerbegünstigung für Dozenten und Forscher

---

## ● Vorgehensweise

- dieselbe wie für Steuerbegünstigung lt. Art. 5 GvD 209/2023
- Im Normalfall: Selbsterklärung bei Arbeitgeber => über Lohnstreifen

## ● Klärungen ADE

- Steuerbegünstigung für Dozenten und Forscher (90%) und Zuzüglerbegünstigung lt. Legislativdekret 209/2023 (50% oder 60%) sind gleichzeitig nutzbar, vorausgesetzt es handelt sich um 2 getrennte Tätigkeiten (siehe Antwort ADE Interpello 16/2025)
- Verlängerung Begünstigung für jene Dozenten und Forscher möglich, die ab 2020 nach Italien gekommen sind und erst danach Kinder bekommen haben, auch ohne Bezahlung einer Extrasteuer (Ris. ADE 8/2026)



# Fragen?



## Kontakt Daten

---

Gasser &  
Springer  
Perathoner  
Eder Oliva

---

Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer  
Arbeitsrechtsberater

---

Dottori Commercialisti  
Revisori Legali  
Consulenti del Lavoro

---

### Dr. Gert Gasser

**Bozen (BZ)** – L. da Vinci – Str. 4  
**Lana (BZ)** – Meranerstr. 8  
**Naturns (BZ)** – Hauptstr. 27

Tel. +39 0473 565 000

Email: [info@gspeo.com](mailto:info@gspeo.com)

Internet: [www.gspeo.com](http://www.gspeo.com)

